

Satzung
der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU)
zur Regelung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens
im Masterstudiengang Nachhaltige Stadt- und Regionalentwicklung

Vom 5. Februar 2018

Der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen hat am 25.01.2018 aufgrund von § 63 Abs. 2 und § 59 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) sowie § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 14 des dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Aufnahme und Zulassungszahlen

- (1) Die Aufnahme von Studienanfänger/innen erfolgt einmal jährlich, jeweils zum Sommersemester.
- (2) Die Zahl der Studienanfängerplätze ergibt sich aus der Verordnung des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften (ZZVO-HAW) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Bewerbungsfrist

Der Zulassungsantrag für das Sommersemester muss bis zum 15. Januar des betreffenden Jahres bei der HfWU eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Härtefallquote

Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind 5 vom Hundert, mindestens ein Platz, für Fälle außergewöhnlicher Härte abzuziehen.

Beim Vergabeverfahren werden die Ranglisten in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens
2. Auswahl nach Härtegesichtspunkten.

Wer die Voraussetzungen für die Berücksichtigung auf den nach Nr. 1 und Nr. 2 zu bildenden Ranglisten erfüllt, wird auf beiden Ranglisten geführt.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudium kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Nachweis eines abgeschlossenen Bachelor-, Master oder Diplomstudiums an einer deutschen Hochschule oder Berufsakademie/Dualen Hochschule oder eines vergleichbaren Abschlusses an einer ausländischen Hochschule in einem der folgenden Studiengänge:

- Landschaftsarchitektur,
- Landschaftsplanung,
- Stadtplanung,
- Raumplanung,
- Architektur mit stadtplanerischem Schwerpunkt,
- Geographie mit stadtgeographischem oder regionalwissenschaftlichen Schwerpunkt
- oder in einem vergleichbaren Studiengang

Im Zweifel entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät Landschaftsarchitektur, Umwelt und Stadtplanung-FLUS (§ 6), ob ein Studiengang einem der in Satz 1 genannten zugeordnet werden kann.

2. Nachweis einer einschlägigen berufspraktischen Erfahrung durch

- ein praktisches Studiensemester im Bachelor- oder Diplomstudium oder
- einen erfolgreichen Abschluss des Studienprogramms 'Vorbereitende Studien für Masterstudiengänge der HfWU' in Form eines praktischen Studiensemesters oder
- eine vergleichbare berufspraktische Tätigkeit von mindestens 90 Tagen Dauer nach dem Erststudium.

Der Prüfungsausschuss der Fakultät Landschaftsarchitektur, Umwelt und Stadtplanung-FLUS (§ 6) entscheidet im Fall der Anerkennung einer berufspraktischen Tätigkeit, ob die Anforderungen erfüllt sind.

(2) Sollte zum Zeitpunkt der Bewerbung das Studium an einer deutschen Hochschule oder Berufsakademie/Dualen Hochschule oder einer entsprechenden europäischen Hochschule, die das ECTS eingeführt hat, noch nicht abgeschlossen worden sein, so kann eine mögliche Zulassung unter dem Vorbehalt ausgesprochen werden, dass der Abschluss des Studiums bis spätestens zur Immatrikulation nachgewiesen wird. In diesem Fall sind bei der Bewerbung folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Es müssen 140 ECTS-Punkte bei einem 6-semesterigen, 170 ECTS-Punkte bei einem 7-semesterigen Studiengang und 200 ECTS-Punkte bei einem 8-semesterigen Studiengang aus dem Studium nachgewiesen werden.

Wird der Nachweis des abgeschlossenen Studiums nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

§ 5 Auswahlverfahren und Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens, bei dem eine Rangliste auf Basis von zwei Kriterien erstellt wird:
 - a. die Durchschnittsnote des abgeschlossenen Studiums nach § 4 Abs. 1,
 - b. die Bewertung der Erklärung zur Studienmotivation nach § 6.
- (2) Für die Rangliste wird eine Rangnote nachfolgenden Regeln gebildet:
 - a. die Durchschnittsnote des abgeschlossenen Erststudiums wird mit 70 % gewichtet,
 - b. die Erklärung zur Studienmotivation wird mit Noten zwischen 1,0 (sehr gut) und 5,0 (mangelhaft) bewertet und mit 30 % gewichtet.
- (3) In die Rangliste kann nur aufgenommen werden, wer die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 erfüllt, ein mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertetes Motivationsschreiben vorlegt und eine Rangnote von mindestens 2,5 erreicht.

§ 6 Erklärung zur Studienmotivation

- (1) Die Erklärung zur Studienmotivation ist eine schriftliche Darstellung in deutscher Sprache mit folgendem Inhalt:
 1. Erläuterung der Motivation zur Wahl des Masterstudiengangs Nachhaltige Stadt- und Regionalentwicklung anhand von wichtigen eigenen Arbeiten.
 2. Erläuterung der konkreten Erwartungen an den Studiengang im Hinblick auf die eigene fachliche und persönliche Entwicklung.
 3. Erläuterung einer Idee für ein Studienprojekt oder eine Studien- oder Masterarbeit im Masterstudiengang Nachhaltige Stadt- und Regionalentwicklung.
- (2) Die Erklärung zur Studienmotivation muss maschinengeschrieben eingereicht werden und darf den Umfang von zwei A4-Seiten mit maximal 4.000 Zeichen Text nicht überschreiten und keine Abbildungen enthalten. Sie ist fristgerecht zusammen mit der Bewerbung einzureichen.

§ 7 Zuständigkeit für das Auswahlverfahren

Das Auswahlverfahren führt der Prüfungsausschuss der Fakultät LUS durch. Die Beschlussfassung erfordert Schriftform mit Angabe der wesentlichen Gründe für die Entscheidung. Der Prüfungsausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und teilt die Rangliste gemäß § 5 der Leitung der HfWU mit. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor der HfWU aufgrund der Empfehlung des Prüfungsausschusses.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2019. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) zur Regelung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens im Masterstudiengang Nachhaltige Stadt- und Regionalentwicklung vom 16. Februar 2015 außer Kraft.

Nürtingen, 5. Februar 2018



Professor Dr. Andreas Frey
Rektor